Niedersachsen / Bremen	**Musterrahmen** Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: **NSG Okeraue bei Volkse, BR 135**	**Landkreis** **Gifhorn**
Paket/ Variante: Mahd 30.06. oD **Paket 2 für Herrn Burkhard Kaufmann, 1510221253**	

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.

☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

<u>Unentgeltliche Nebenbestimmungen:</u>

☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.

☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig

☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig

☐ _____

Regelung **nach der Punktwerttabelle (PWT)**	Punkte nach PWT **Moor**	Punkte nach PWT **Mineralboden**
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	1
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Einebnung und oder keine Planierung	3	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	12	3

vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen. (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben: 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen, 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3, 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gepunktet dargestellten Dauergrünlandflächen a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer, Distel und Brennnessel, b) ohne Veränderung der Bodengestalt, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren und Wildschäden, c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung, 4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).		

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
~~Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen~~		
Gesamt AUMNat GL4:	**36**	**33**
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	**48**	**36**

~~Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4:~~ ~~Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes~~ **~~*) nicht zutreffendes streichen~~**	~~0,- / 85,- € *)~~	~~0,- / 85,- € *)~~

Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)	**€**	**€**
EA: Punktanzahl * 11 EUR	**132**	**33**
GL4: Punktanzahl *13 EUR	**468**	**429**
GEsamt	**600**	**462**

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden
bei anstehendem Moorboden mit 12 Punkten = 132 €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 3 Punkten = 33 €/ha/Jahr
über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden
bei anstehendem Moorboden mit 36 Punkten = 468 €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 33 Punkten = 462 €/ha/Jahr
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt~~.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

600 **€/ha/Jahr** für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

462 **€/ha/Jahr** ausbezahlt.